OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-303781/4/BMa/TK

Datum:
Linz, 6. Mai 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bergmayr-Mann über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 15.05.2024, GZ: LINZ/923010007572/23, betreffend eine Verwaltungsübertretung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird keine Folge gegeben und das angefochtene Straferkenntnis wird bestätigt.

II. Für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat der Beschwerdeführer einen Kostenbeitrag von 200 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1.1. Mit dem in der Präambel angeführten Straferkenntnis wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wie folgt abgesprochen:

„1. Datum/Zeit: 16.09.2023-19.10.2023
Ort: B-Weg
Der Beschuldigte, A__, geb. tt.mm.jjjj, hat in B-Weg, folgende Übertretung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes zu verantworten:
Der Beschuldigte hat als Arbeitgeber, wie im Zuge einer Beschäftigungskontrolle nach dem AusIBG durch Organe des Amtes für Betrugsbekämpfung, Finanzpolizei, Team 40, am 19.10.2023 in B-Weg, festgestellt wurde, zu den angeführten Zeiten nachstehende Person mit nicht österreichischer Staatsbürgerschaft beschäftigt, obwohl ihm für diese weder eine Beschäftigungsbewilligung oder Entsendebewilligung erteilt, noch eine Anzeigebestätigung ausgestellt wurde, noch diese eine für diese Beschäftigung gültige ‚Rot-Weiß-Rot – Karte', Blaue Karte EU, Aufenthaltsbewilligung als unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer (‚ICT'), Aufenthaltsbewilligung als mobiler unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer (..mobile ICT'), Aufenthaltsbewilligung ‚Familiengemeinschaft' mit Zugang zum Arbeitsmarkt (§ 20f Abs. 4)' oder ‚Niederlassungsbewilligung – Künstler' oder eine ‚Rot-Weiß-Rot—Karte plus', eine ‚Aufenthaltsberechtigung plus', einen Befreiungsschein (§ 4c) oder einen Aufenthaltstitel ‚Familienangehöriger' oder ‚Daueraufenthalt – EU' besessen hat:
C__, geb. tt.mm.jjjj, Staatsangehörigkeit: Ukraine, war im Zeitraum von 16.09.2023 bis 19.10.2023 als Pferdeführerin/Stallarbeiterin gegen Entgelt iHv. € 1.500,00 netto/Monat sowie Unterkunft beschäftigt.
Ein*e Arbeitgeber*in darf gem. § 3 Abs. 1 AuslBG, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, eine*n Ausländer*in nur beschäftigen, wenn ihm*ihr für diese*n eine Beschäftigungsbewilligung oder Entsendebewilligung erteilt oder eine Anzeigebestätigung ausgestellt wurde oder wenn der*die Ausländer*in eine für diese Beschäftigung gültige ‚Rot- Weiß-Rot – Karte',Blaue Karte EU, Aufenthaltsbewilligung als unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer (‚ICT'), Aufenthaltsbewilligung als mobiler unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer (‚mobile ICT'), Aufenthaltsbewilligung ‚Familiengemeinschaft' mit Zugang zum Arbeitsmarkt (§ 20f Abs. 4)' oder ‚Niederlassungsbewilligung – Künstler' oder eine ‚Rot- Weiß-Rot - Karte plus', eine ‚Aufenthaltsberechtigung plus', einen Befreiungsschein (§ 4c) oder einen Aufenthaltstitel ‚Familienangehöriger' oder ‚Daueraufenthalt – EU' besitzt.
Für den oben angeführten Zeitraum verfugte die angeführte Beschäftigte über keine entsprechende arbeitsmarktrechtliche Bewilligung und war somit iSd angeführten gesetzlichen Bestimmungen unberechtigt beschäftigt.
Ergänzend anzumerken ist, dass die angeführte Beschäftigte für den gegenständlichen Tatzeitraum auch nicht über einen Ausweis für Vertriebene verfugte.

Der Beschuldigte hat dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:
1. § 3 Abs. 1 Ausländerbeschäftigungsgesetz (AusIBG), BGBI. Nr. 218/1975 idF BGBI. I Nr. 106/2022, iVm § 28 Abs. 1 Z. 1 lit. a Ausländerbeschäftigungsgesetz (AusIBG), BGBI. Nr. 218/1975 idF BGBI. I Nr. 98/2020

Wegen dieser Verwaltungsübertretung wird über den Beschuldigten folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	gemäß
1. € 1.000,00	1 Tag 9 Stunden	§ 28 Abs. 1 Z. 1 lit. a Ausländerbeschäftigungsgesetz (AusIBG), BGBI. Nr. 218/1975 idF BGBI. I Nr. 98/2020 § 16VStG

Ferner hat der Beschuldigte gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:
€ 100,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet).

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) betragt daher € 1.100,00."

[Hervorhebungen nicht übernommen]

1.2. In der dagegen rechtzeitig erhobenen Beschwerde wurde vom Bf ausgeführt, er habe Frau Horb, eine Ukrainerin, in einem Arbeitsverhältnis aufgenommen. Frau Horb habe den Bf gebeten, dass ihre Freundin Frau C__ auch in ein Arbeitsverhältnis zum Bf aufgenommen werde. Dieser Bitte sei der Bf jedoch nicht nachgekommen. C__ habe aber bei Frau Horb in der Unterkunft gewohnt und dieser freiwillig bei ihren Arbeiten geholfen. Abschließend ersuchte der Bf eine geringere Strafe zu verhängen.

2. Das LVwG OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt sowie Anberaumung und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 09.07.2024, zu der der Bf und eine Vertreterin der belangten Behörde gekommen sind. Anlässlich der mündlichen Verhandlung wurde vom Bf klargestellt, dass er mit der von ihm erhobenen Beschwerde nicht nur die Strafhöhe, sondern auch die Bestrafung dem Grunde nach bekämpfen wollte.

3. Das LVwG OÖ hat erwogen:
3.1. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt wird festgestellt:

Der Bf betreibt eine Reitsportanlage auf dem Areal in B-Weg. Anlässlich einer Kontrolle am 19.10.2023 durch Organe der Finanzpolizei wurden zwei ukrainische Staatsangehörige am Areal in B-Straße, in verschmutzter Kleidung angetroffen. C__ hat in einer vom Bf zur Verfügung gestellten Unterkunft gewohnt, sie hat in dem vom Bf geführten Sportbetrieb Stallarbeiten verrichtet und war als Pferdeführerin tätig. Dafür hat sie Geldbeträge in der Höhe von 1.500 bis insgesamt 2.500 Euro erhalten.
Eine arbeitsmarktrechtliche Bewilligung für die Beschäftigung von C__ für den Zeitraum vom 16.09.2023 – 19.10.2023 lag nicht vor.

3.2. Beweiswürdigend wird ausgeführt, dass die Ukrainerin C__ auf dem von ihr anlässlich der Kontrolle ausgefüllten Personenblatt angab, seit 16.09.2023 für den Bf als Pferdeführerin/Stallarbeiterin zu arbeiten und ein Gehalt in Höhe von 1.500 Euro netto pro Monat sowie Unterkunft zu erhalten.
Der Bf hat zwar die Beschäftigung der C__ bestritten, jedoch angegeben, dass diese sich bei ihrer Freundin, die bei ihm angestellt sei, aufgehalten habe, bei dieser wohne und ihr bei den Arbeiten, die diese für den Bf verrichtet habe, geholfen habe.
Vom Bf wurde angegeben, C__ habe nicht gearbeitet, es war ein Sportbetrieb und die Pferde seien ausgebildet worden. Für die Arbeiten Stallausmisten, Füttern etc. gebe es eigene Arbeiter (S. 2 des Verhandlungsprotokolls vom 09.07.2024, oben). Vom Bf wurde in der öffentlichen mündlichen Verhandlung aber auch angegeben, es sei unbestritten, dass C__ ihrer Freundin bei Stallarbeiten und dem Fertigmachen des Pferdes geholfen habe (S. 2 des Verhandlungsprotokolls vom 09.07.2024, unten). Er habe sie aber nicht beschäftigt, sondern ihr nur ein Taschengeld gezahlt. Im weiteren Verlauf seiner Befragung hat der Bf auch angegeben, dass C__ im gesamten Zeitraum als Taschengeld von ihm sogar 2.500 Euro bekommen habe, er sehe das aber nicht pro Monat.

Aufgrund der unterschiedlichen Angaben des Bf in der öffentlichen mündlichen Verhandlung, wonach dieser zunächst angegeben hatte, dass es für die Arbeiten Stallausmisten, Füttern etc. eigene Arbeiter gegeben habe und er dann dem entgegenstehend zugestanden hatte, dass C__ bei Stallarbeiten und dem Fertigmachen des Pferdes geholfen habe, dem Antreffen der C__ in verschmutzter Kleidung anlässlich der durchgeführten Kontrolle durch die Finanzpolizei und den Angaben der C__ im anlässlich der Kontrolle am 19.10.2023 ausgefüllten Personenblatt werden die Angaben des Bf, er habe C__ nicht beschäftigt, als Schutzbehauptung gewertet.

3.3. Das LVwG OÖ hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:

3.3.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG), BGBl. Nr. 218/1975 idF BGBl. I Nr. 106/2022 in der zur Tatzeit geltenden Fassung BGBl. I Nr. 84/2023 lauten wie folgt:

§ 3 Abs. 1 AuslBG:
Ein Arbeitgeber darf, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, einen Ausländer nur beschäftigen, wenn ihm für diesen eine Beschäftigungsbewilligung oder Entsendebewilligung erteilt oder eine Anzeigebestätigung ausgestellt wurde oder wenn der Ausländer eine für diese Beschäftigung gültige „Rot-Weiß-Rot – Karte", „Blaue Karte EU, Aufenthaltsbewilligung als unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer („ICT"), Aufenthaltsbewilligung als mobiler unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer („mobile ICT"), Aufenthaltsbewilligung „Familiengemeinschaft" mit Zugang zum Arbeitsmarkt (§ 20f Abs. 4)" oder „Niederlassungsbewilligung – Künstler" oder eine „Rot-

Weiß-Rot – Karte plus", eine „Aufenthaltsberechtigung plus", einen Befreiungsschein (§ 4c) oder einen Aufenthaltstitel „Familienangehöriger" oder „Daueraufenthalt – EU" besitzt.

§ 28 Abs. 1 Z 1 lit.a AuslBG:

(1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet (§ 28c), begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen,
1.wer
a)
entgegen § 3 einen Ausländer beschäftigt, für den weder eine Beschäftigungsbewilligung erteilt noch eine Anzeigebestätigung ausgestellt wurde oder der keine für diese Beschäftigung gültige „Rot-Weiß-Rot – Karte", „Blaue Karte EU, Aufenthaltsbewilligung als unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer („ICT"), Aufenthaltsbewilligung als mobiler unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer („mobile ICT"), Aufenthaltsbewilligung „Familiengemeinschaft" mit Zugang zum Arbeitsmarkt (§ 20f Abs. 4)" oder „Niederlassungsbewilligung – Künstler" oder keine „Rot-Weiß-Rot – Karte plus", keine „Aufenthaltsberechtigung plus", keinen Befreiungsschein (§ 4c) oder keinen Aufenthaltstitel „Familienangehöriger" oder „Daueraufenthalt – EU" besitzt, oder
[…..]

bei unberechtigter Beschäftigung von höchstens drei Ausländern für jeden unberechtigt beschäftigten Ausländer mit Geldstrafe von 1 000 Euro bis 10 000 Euro, im Falle der erstmaligen und weiteren Wiederholung von 2 000 Euro bis 20 000 Euro, bei unberechtigter Beschäftigung von mehr als drei Ausländern für jeden unberechtigt beschäftigten Ausländer mit Geldstrafe von 2 000 Euro bis 20 000 Euro, im Falle der erstmaligen und weiteren Wiederholung von 4 000 Euro bis 50 000 Euro;
§ 2 Abs. 1, 2 und 4 AuslBG in der zur Tatzeit geltenden Fassung:
(1) Als Ausländer im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt, wer nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt.

(2) Als Beschäftigung gilt die Verwendung
a) in einem Arbeitsverhältnis,
b) in einem arbeitnehmerähnlichen Verhältnis,
c) in einem Ausbildungsverhältnis, einschließlich der Tätigkeiten nach § 3 Abs. 5,
d) nach den Bestimmungen des § 18 oder
e) überlassener Arbeitskräfte im Sinne des § 3 Abs. 1 und 4 des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes, BGBl. Nr. 196/1988, und des § 5a Abs. 1 des Landarbeitsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 287.

(4) Für die Beurteilung, ob eine Beschäftigung im Sinne des Abs. 2 vorliegt, ist der wahre wirtschaftliche Gehalt und nicht die äußere Erscheinungsform des Sachverhaltes maßgebend. […..]

3.3.2. Wie sich aus den Feststellungen ergibt, hat C__ in der Reitanlage des Bf als Stallarbeiterin/Pferdeführerin gearbeitet und dafür auch Entgelt bezogen sowie eine Unterkunft zur Verfügung gestellt bekommen. Dass diesbezüglich mit dem Bf vereinbart war, dass sie lediglich als Hilfskraft oder Helferin der bei ihm

beschäftigten ukrainischen Staatsangehörigen Horb tätig ist, steht der Annahme eines Arbeitsverhältnisses zum Bf nach dem wahren wirtschaftlichen Gehalt nicht entgegen.
Vielmehr hat C__ in der Reitanlage des Bf gemeinsam mit der von ihm angestellten zweiten ukrainischen Staatsangehörigen in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gearbeitet. Daher ist nach dem wahren wirtschaftlichen Gehalt (gem. § 2 Abs. 4 AuslBG) von einem Arbeitsverhältnis auszugehen, für das eine arbeitsmarktrechtliche Bewilligung nach dem AuslBG benötigt wird.
Weil eine solche jedoch nicht vorgelegen ist, hat der Bf das Tatbild der ihm vorgeworfenen Verwaltungsübertretung erfüllt.

3.3.3. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die "Glaubhaftmachung" nicht.

Der Bf war offenbar in einem Tatbildirrtum befangen, weil er meinte, die Verrichtung von gemeinsamen Arbeiten durch zwei befreundete Ausländerinnen sei deshalb nicht strafbar, weil jene Ausländerin, die nur Hilfsarbeiten verrichtet hat, lediglich ihrer Freundin, die vom Bf ordnungsgemäß angestellt war, geholfen hat und die von ihm übergebenen Geldbeträge für die helfende Arbeit seien lediglich ein Taschengeld und keine Entlohnung, sodass kein Arbeitsverhältnis vorlag, obwohl nach dem wahren wirtschaftlichen Gehalt der Gestaltung des Arbeitseisatzes der Ausländerin von einem Arbeitsverhältnis auszugehen war.
Dieser Tatbildirrtum ist dem Bf als Rechtsirrtum jedoch vorwerfbar. Er hätte sich als Betreiber der Reitsportanlage bei geeigneten Stellen über die rechtliche Situation bei Beschäftigung von Ausländerinnen erkundigen müssen.
Weil er dies jedoch unterlassen hat, hat er fahrlässig und somit schuldhaft gehandelt.

3.3.4. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG idgF sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach Abs. 2 leg. cit. sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 – 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 – 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Die Bestimmung des § 28 Abs. 1 AuslBG sieht bei einer erstmaligen Übertretung (wie hier) eine Geldstrafe von 1.000 Euro bis 10.000 Euro vor.
Die Behörde hat über den Bf 1.000 Euro und somit die Mindeststrafe für die Übertretung verhängt.
Damit erübrigt sich eine Auseinandersetzung mit den Strafzumessungsgründen und es war spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II:
Gemäß § 64 Abs. 2 VStG ist der Kostenbeitrag für das Verfahren erster Instanz mit 10 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen.
Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen (§ 52 Abs. 2 VwGVG).
Demnach waren, weil die Beschwerde keinen Erfolg hatte, die Kosten zum erstinstanzlichen Verfahren zu bestätigen und es waren dem Bf für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich Kosten in Höhe von 200 Euro, das sind 20 % der verhängten Strafe, vorzuschreiben.

Zu III:
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:
Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung von der als einheitlich zu beurteilen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht ab.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die

zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bergmayr-Mann